

Große Anfrage

der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland (I)

Am 3. November 1982 hatte der Bundessicherheitsrat bestätigt, daß Bundeswehreinmäte außerhalb des Vertragsgebietes der NATO nicht vom Grundgesetz zugelassen wären und daher nicht in Frage kämen. Diese Position wurde entwickelt, als der Sicherheitsbegriff in der transatlantischen Diskussion erweitert und die begriffliche Grundlage der Out-of-area-Debatte geschaffen wurde, die Bundesrepublik Deutschland aber noch den militärischen Restriktionen des Kalten Krieges unterlag. „Strategische Rohstoffe“ wurden als Legitimation für Militäreinsätze diskutiert. Der Beschluß des Bundessicherheitsrates bildete die Grundlage für einen sicherheits- und verfassungspolitischen und für einen gesellschaftlichen Konsens, der Militär als direktes Mittel der Außenpolitik zur Durchsetzung von Interessen außerhalb des Ost-West-Konfliktes für die Bundesrepublik Deutschland ausschloß.

Der gesellschaftliche Konsens, daß Out-of-area-Einsätze nicht zulässig seien, wurde, unter anderem auch von den Sozialdemokraten, im ersten Golfkrieg 1987/88 erstmals in einer größeren Öffentlichkeit in Frage gestellt. In den Folgejahren, vor allem nach der Erlangung der Souveränität durch die Vereinigung und seit dem zweiten Golfkrieg 1991, erodierte der politische Konsens, nicht zuletzt durch den massiven Druck der CDU/CSU und der FDP und durch die von der Bundesregierung geschaffenen Fakten in einer verfassungspolitischen Grauzone (Kambodscha-Einsatz, Somalia, um nur einige zu nennen).

Der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, Klaus Dieter Naumann, hatte bereits bei seinem ersten US-Besuch kurz nach seinem Amtsantritt auf die neue, für ihn wichtige Funktion der Bundeswehr hingewiesen: Die Bundeswehr sei auch ein bedeutendes Gewicht in der Waagschale des internationalen Einflusses (Die Welt v. 9. Oktober 1991). Aber auch als direktes Mittel von Machtausübung und Interessendurchsetzung soll die Bundeswehr eingesetzt werden. „Wenn wir keine wirksamen Streitkräfte

haben, werden wir auch wirtschaftlichen Einfluß in der Welt verlieren", so der Generalinspekteur der Bundeswehr, Klaus Dieter Naumann, wörtlich zitiert (ebd.).

Der Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühle, betonte die „strategische Qualität“ der „Internationalisierung von Wirtschaft und Politik“ (Quelle: Europa und Amerika – eine neue Partnerschaft für die Zukunft, S. 1). Dabei kann sich das bundesdeutsche „politisch-strategische Denken“ nicht nur auf Mittel- und Osteuropa richten. „Es muß alle Risiken und Chancen berücksichtigen, die für Europas Zukunft wichtig sind.“ (ebd., S. 4) Die Bedrohungslage der Bundesrepublik Deutschland sei zwar so günstig wie nie zuvor, wie auch die Bundesregierung unter anderem im Weißbuch 1994 zugestehen muß, weltweit entdeckt die Bundesregierung unisono mit der Bundeswehrführung aber neue „Risiken“, deren Reiz für die Sicherheits- und Militärpolitiker sich aus ihrer Unbestimmtheit ergibt. Der interessenpolitische Hintergrund der neuen deutschen Sicherheitspolitik erschließt sich denn auch eher aus ganz konkreten ökonomischen Interessen, wie sich aus den Darstellungen des Bundesministeriums der Verteidigung ergibt: In der „verbindlichen Grundlage für die Arbeit in den Organisationsbereichen des Ministeriums sowie für die deutsche militärische Interessenvertretung nach außen“ (Verteidigungspolitische Richtlinien vom November 1992, S. 2) wird als vitales Interesse der Bundesrepublik Deutschland unter anderem die „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt“ bezeichnet (ebd. S. 5). Die Bundesregierung bricht mit der, wenn auch unfreiwilligen, Tradition der zivilen Außenpolitik und der militärischen Selbstbeschränkung auf Kriegsverhütung (vgl. Weißbuch 1994, Nr. 505) und weist der Bundeswehr neue Aufgaben (u. a. Kampfaufgaben im Kontext „internationalen Krisenmanagements“ vgl. Weißbuch 1994, Nr. 505 bis 514, 535 bis 541) zu.

Kernstück der dafür notwendigen Umstrukturierung der Bundeswehr ist die Aufstellung der Krisenreaktionskräfte (KRK).

Diese Weichenstellung wurde in einer verfassungspolitischen Grauzone durch die Schaffung von Fakten durchgeführt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sah sich durch diese Entwicklung veranlaßt, Out-of-area-Einsätzen der Bundeswehr unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich zuzustimmen, weniger aus juristischen als aus außenpolitischen Gründen. Unabhängig vom Urteil des BVerfG vom 12. Juli 1994 bleibt es eine zentrale politische Fragestellung für die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, wie sie zukünftig ihre militärische Rolle und Praxis definiert, und welchen Stellenwert sie der Bundeswehr in der Außenpolitik zuschreibt.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Sicherheitsbegriff, Risikoanalyse und deutsche Interessen

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des ehemaligen Generalinspektors Klaus Dieter Naumann, der auf der Leipziger Kommandeurstagung 1992 geäußert hatte, „Zur Begründung unserer Existenz brauchen wir keine Risiken“, daß Streitkräfte ein bedrohungsunabhängiges, konstitutives Element eines „souveränen“ Staates darstellen?

Oder ist sie der Auffassung, daß Existenz, Auftrag, Ausstattung und Umfang der Streitkräfte permanent begründet und überprüft – und beim Entfallen der Legitimation – die Streitkräfte selbst zur Disposition gestellt werden müssen?

2. Um welche Politikbereiche und Politikfelder wurde der Sicherheitsbegriff nach 1989 erweitert, und aus welchen Gründen?

Welche Politikbereiche und Politikfelder fallen im Gegensatz zur Zeit vor 1989 damit in den Einzugsbereich der bundesdeutschen Sicherheitspolitik und damit in den potentiellen Aktionsradius der Bundeswehr?

3. Mit welchen spezifischen Sicherheitsinteressen und aufgrund welcher Bedrohungssituationen oder Gefährdungsszenarien rechtfertigt die Bundesregierung die Schaffung von Krisenreaktionskräften?

4. Welche

- a) Sicherheitsprobleme,
- b) Gefährdungen,
- c) Risiken und/oder
- d) nationalen Interessen

lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung mit militärischen Mitteln bearbeiten, lösen oder ausbalancieren, und welche nicht?

Welche müssen/können nach Ansicht der Bundesregierung notfalls auch durch die Anwendung militärischer Gewalt geschützt werden?

Durch welche militärhistorischen Beispiele wird diese Ansicht der Bundesregierung gestützt?

5. Bereitet sich die Bundeswehr auch auf die Bearbeitung von Sicherheitsproblemen vor, die nach Ansicht der Bundesregierung militärisch nicht lösbar sind, wenn ja, in welcher Weise, und welchen Beitrag zur Bearbeitung der Probleme weist die Bundesregierung der Bundeswehr zu?
6. Rechtfertigt das Interesse Westeuropas an der Stabilität der Regionen, „über die es Öl- und Gaslieferungen erhält“ (Weißbuch 1994, Nr. 240), den Einsatz militärischer Gewalt, ggf. auch der Bundeswehr, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

7. Welche Rolle mißt die Bundesregierung dem Einsatz militärischer Gewalt durch die Bundeswehr bei, wenn „Konflikte um natürliche Lebensgrundlagen . . . in manchen Teilen der Welt auch zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Staaten führen“ könnten (Weißbuch 1994, Nr. 239)?

Welche konkreten Konflikte hat die Bundesregierung dabei im Blick, und welche Szenarien wurden diskutiert?

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Notwendigkeit, stärker unilateral bzw. in besonderen Interessengemeinschaften handeln zu können, in Reichweite des nächsten Jahrzehnts rückt, und wenn ja, gilt dies nach Ansicht der Bundesregierung auch für sicherheits- und militärpolitische Aspekte der bundesdeutschen Außenpolitik und für Bundeswehreinsätze?

II. Internationaler Kontext und Handlungsrahmen der Bundeswehr

9. Zielt die Politik der Bundesregierung langfristig auf eine Integration nationaler Streitkräfte und nationaler Waffenpotentiale in Europa, und welche konkreten Maßnahmen hat sie dazu ergriffen?

Werden darüber Gespräche geführt, und wenn ja, seit wann, zu welchen Themen und mit wem (bi- und multilateral)?

10. Welche Truppenteile der Bundeswehr sind in die supranationale Kooperation/Integration nationaler Streitkräfte und Waffenpotentiale einbezogen, und bei welchen ist es in Planung?
11. Wurde im Zusammenhang mit der Europäisierung der Sicherheit auch über Atomwaffen gesprochen, und wenn ja, seit wann, wie oft, mit wem (bi- und multilateral) und mit welcher Zielsetzung von seiten der Bundesregierung?
12. Kann und soll die Bundeswehr nach Ansicht der Bundesregierung auch politische und/oder militärische Führungsaufgaben (lead nation) übernehmen?
- Gibt es dazu bereits Überlegungen und Planungen, und wenn ja, seit wann, und wie weit sind diese Überlegungen bereits fortgeschritten?
- Welche konkreten Szenarien wurden in der Bundeswehr/im Bundesministerium der Verteidigung diskutiert, und wurden bereits multilaterale Manöver/Planspiele durchgeführt, bei denen die Bundesregierung als „lead nation“ fungierte?
- (Wenn ja, bitte detaillierte Aufzählung.)
13. Welche Bedeutung haben militärische Machtmittel und die Verfügbarkeit darüber nach Ansicht der Bundesregierung für die Beziehungen der Mitgliedstaaten der NATO und der WEU untereinander?
- Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung der außenpolitische Handlungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland durch die Bereitschaft zum Einsatz der Bundeswehr gewandelt, und wenn ja, wie?

14. Welche sicherheitspolitischen Aufgaben für die

- a) nationale,
- b) europäische und
- c) globale

Ebene haben nach Ansicht der Bundesregierung die folgenden Militärbündnisse bzw. internationalen Organisationen:

- aa) WEU/GASP,
- bb) NATO,
- cc) OSZE,
- dd) VN,

und wo kann es zu Kompetenzproblemen zwischen den Sicherheitsinstitutionen kommen, die Kooperation nötig machen oder zu Konkurrenzen führen könnten?

III. Militärbündnisse/Kollektive Verteidigung

15. Welche Position hat die Bundesregierung zu den transatlantischen Differenzen, die auf den WEU-Versammlungen im Juni und im Dezember 1995 deutlich geworden sind (gemeint sind die Kritikpunkte auf die nach Ansicht der Versammlung in der Empfehlung 578 zu europäischen Streitkräften: die ungenügende Umsetzung des Konzeptes der Combined Joint Task Forces, die unterschiedliche Einschätzung der Bedrohung der europäischen Sicherheit und ihre Handhabung, siehe Internationale Politik 8/95, S. 134 f.; die Konfliktpunkte wurden auf der WEU-Versammlung im Dezember 1995 bekräftigt und zum Teil konkretisiert, siehe z. B. Entwurf einer Empfehlung Dok. 1487)?
16. Welche nichtmilitärischen, zivilen Sicherheitsstrukturen und -mechanismen sind in den jeweiligen Institutionen angesiedelt, und mit welchen Mitteln unterstützt die Bundesregierung diese (bitte detaillierte Aufzählung der materiellen/finanziellen/personellen Unterstützung durch die Bundesregierung)?
17. Welche Zusagen (Assignierung von militärischen Einheiten von Heer, Luftwaffe, Marine, Sanitätsdienst, Material inkl. Bewaffnung, Ausrüstung, Logistik, finanzielle Beteiligung) hat die Bundesregierung seit 1989 gegenüber der NATO und der WEU gemacht?
18. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die WEU der verteidigungspolitische Arm der Europäischen Union (EU) werden soll (vgl. Rede des Bundesministers des Auswärtigen vor der Parlamentarischen Versammlung der WEU v. 19. Juni 1995, siehe Bulletin Nr. 51 v. 26. Juni 1995, S. 461)?

Wenn ja, wer bedroht nach Ansicht der Bundesregierung die EU, bzw. gegen welche potentielle Bedrohung muß sie sich ohne Unterstützung der NATO verteidigen können?

19. Wie ist der Stand der Entwicklung zu einer europäischen operativen militärischen Fähigkeit seit der Petersberger Erklärung der WEU vom 19. Juni 1992, und wie waren dazu bisher die Beiträge der Bundesrepublik Deutschland?
20. Wie ist der Entwicklungsstand bei dem Konzept Combined Joint Task Forces, welche Zusagen hat die Bundesrepublik Deutschland bislang gemacht, und wie ist die Bundeswehr darin eingebunden?
21. Welche Position zur Einbeziehung der WEU in die GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) bei den Regierungskonferenzen zu Maastricht II vertritt die Bundesregierung, und wie schätzt sie die Bereitschaft der anderen EU-Mitglieder ein?
22. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung der Einfluß der Bundesrepublik Deutschland nach den Veränderungen der NATO-Strukturen seit 1990 in der NATO-Militärorganisation erhöht?
23. Wie hat sich der bundesdeutsche Anteil an militärischen Befehlsstellen in der NATO seit der Vereinigung verändert, und welche Rolle spielt dabei der Umfang der Streitkräfte?
24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des ehemaligen Generalinspektors der Bundeswehr, Klaus Dieter Naumann, in dem bereits genannten Aufsatz (Soldat und Technik 1/1995), wonach es „immer eine unzulässige Verkürzung des NATO-Vertrages“ gewesen sei, den Einsatz von NATO-Soldaten auf das Vertragsgebiet des NATO-Vertrages zu begrenzen?
25. Lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung Ad-hoc-Koalitionen von NATO-Staaten bei Militäreinsätzen und eine eventuelle Beteiligung der Bundeswehr daran
 - a) aus dem NATO-Vertrag oder
 - b) anderweitigbegründen, und wenn ja, wie?
26. Unterscheidet sich die Definition des Bündnisfalles heute von der vor 1989, und wenn ja, wie?
27. Lassen sich die neuen Einsätze der NATO (Rapid Reaction Force, IFOR) mit dem NATO-Vertrag begründen, und wenn ja, wie (mit Bezug/Zitat auf die konkrete Formulierung im Vertrag)?

IV. Internationale Organisationen/Systeme Kollektiver Sicherheit

28. Welche sicherheitspolitischen Aufgaben sind in der OSZE angesiedelt, und auf welche Art unterstützt die Bundesregierung diese Aufgaben (finanziell, personell, praktisch)?
29. Welche sicherheitspolitischen Aufgaben, die in der OSZE angesiedelt sind, sind gleichzeitig in anderen Institutionen/Militärbündnissen angesiedelt (z. B. NAKR, NATO-Kooperationsrat)?

30. Wie erklärt die Bundesregierung die gegensätzlichen Auffassungen vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, der während des Besuchs von VN-Generalsekretär Boutros-Ghali in der Bundesrepublik Deutschland im Januar 1995 erklärte, daß die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die geplanten Stand-by-arrangements der Vereinten Nationen unterstütze und zu einer Benennung entsprechender Bundeswehreinheiten bereit sei (dpa v. 19. Januar 1995), und vom Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühle, der im Gegensatz dazu erklärte, daß „wir den Vereinten Nationen keine sogenannten Stand-by-forces stellen werden“ (stern 8/95), und welche Position vertritt die Bundesregierung in dieser Angelegenheit?
31. Wie erklärt die Bundesregierung die gegensätzlichen Auffassungen vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, der sich wiederholt dafür ausgesprochen hat, daß nach seiner Auffassung die Bundesrepublik Deutschland prinzipiell an weltweiten Einsätzen der Vereinten Nationen teilnehmen muß, während der Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühle, diese Einsätze als „Orchideen-Einsätze“ bewertet und eine Beschränkung von Bundeswehreinheiten auf Europa und dessen „Umfeld“ verlangt (DER SPIEGEL 4/1995; FAZ v. 16. Februar 1995), und welche Position vertritt die Bundesregierung hierzu?
32. Unter welchen Bedingungen und nach welchen Kriterien wäre die Bundesregierung bereit, zivile gemischte Einheiten und Verbände, die dem Auswärtigen Amt unterstellt sind, für einen permanenten zivilen Konfliktmoderationsverband der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen (nach dem Muster der Abkommen in Kapitel VII der Charta, Artikel 43)?
33. Ist die Bundesregierung bereit, den Vereinten Nationen auf dem Wege nationaler Aufklärung (z. B. nachrichtendienstlich) gewonnene sicherheitspolitisch relevante Informationen uneingeschränkt zu überlassen, und wenn nein, warum nicht?

V. Umstrukturierung der Bundeswehr

34. Trifft es zu, daß die im Kaukasus zwischen Michail Gorbatschow und Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vereinbarte Reduzierung der Bundeswehr als eine politische Größe gilt?

Mit welchen spezifischen Sicherheitsinteressen, Bedrohungssituationen und potentiellen Einsatzszenarien begründet die Bundesregierung

- a) die Aufstellung eines „Mindestkontingentes“ von 50 000 Soldaten für die Krisenreaktionskräfte,
- b) die Reduzierung auf eine permanente Indiensthaltung von 340 000 Soldaten,
- c) einen innerhalb von vier Monaten zu erreichenden Verteidigungsumfang von 650 000 bis 700 000 Soldaten?

Nach welchen Kriterien (militärische, politische, ökonomische) wurde die Reduzierung der Bundeswehr, die der Bundesminister der Verteidigung im Ressortkonzept vom 15. März 1995 angezeigt hat, vorgenommen?

35. Sind weitere Reduzierungen der Bundeswehr über den jetzigen kurzfristigen Planungsstand hinaus vorgesehen oder zu erwarten, und welche sicherheitsrelevanten Faktoren stünden nach Auffassung der Bundesregierung einer Reduzierung der Bundeswehr auf 200 000 bzw. 100 000 Soldaten bzw. der Senkung des Verteidigungsumfanges entgegen?
36. Wenn keine weiteren Reduzierungen vorgesehen sind, wie müßte sich dann bei Beibehaltung der jetzigen Bundeswehrstrukturen der Ansatz des Einzelplans 14 weiterentwickeln, damit die gegenwärtige Bundeswehrplanung finanzierbar ist?
37. Wenn der Auftrag der Bundeswehr immer noch auf die Landesverteidigung beschränkt wäre, welchen Umfang müßte dann die Bundeswehr nach der gegenwärtigen Bedrohungsanalyse haben, und auf welche Strukturen und Rüstungsprojekte könnte die Bundeswehr dann verzichten?
Welche Mittel wären unter diesen Bedingungen für den Einzelplan 14 notwendig?
38. In welcher Stufenfolge sollen welche Truppen für schnelle Reaktionen und Kriseneinsätze zur Verfügung stehen (bitte Aufgliederung nach einzelnen Truppenkontingenten)?
39. Welche Formen von möglichen KRK-Einsätzen der Bundeswehr unterscheidet die Bundesregierung und nach welchen Kriterien?
Welche militärischen Einsatzformen sind nicht relevant für die Bundeswehr?
40. Welche Einsatzart der Krisenreaktionkräfte kann nach Ansicht der Bundesregierung ohne vorherige Entscheidung des Parlaments oder der Fachausschüsse durchgeführt werden und auf welcher rechtlichen Grundlage?
41. Wie viele
a) nationale,
b) multinationale
(auch Partnerschaften für den Frieden) Manöver/Übungen wurden bereits wann von welchen Truppenteilen für KRK-Einsätze durchgeführt?
42. Warum muß, obwohl von der Bundesrepublik Deutschland entsandte Kräfte unter multinationalem Kommando bzw. in internationale Strukturen zur Krisenbewältigung eingebunden sein werden, die nationale Einsatzführung durch den Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt jederzeit möglich und gewährleistet sein?
43. Befähigt das Führungszentrum der Bundeswehr im Sinne einer operativen Befähigung die Bundesrepublik Deutschland, im Kontext von

- a) NATO,
 - b) WEU/GASP,
 - c) im Rahmen von Ad-hoc-Koalitionen,
 - d) bilateral,
 - e) unilateral
- militärisch zu agieren, und ist dies nach Ansicht der Bundesregierung als Erhöhung der Einsatzoptionen zu bezeichnen?
44. Kann die Bundesrepublik Deutschland mit dem Bundeswehrführungszentrum auch
- a) koordinierende und
 - b) führende
- Aufgaben im Rahmen von bi- und/oder multilateralen Einsätzen durchführen?
- Gab es bereits Übungen und Manöver, in denen dies geübt wurde, und wenn ja, welche?
- Welche Manöver/Übungen sind geplant?
45. Wenn unilaterale Aktionen der Bundeswehr damit derzeit nicht möglich sind, soll das Führungszentrum dahin gehend weiterentwickelt werden, und wenn ja, welche konkreten Schritte müßten dazu unternommen werden, und welche Erhöhung der Mittel wären dafür notwendig?
46. Könnte das Führungszentrum technisch die Aufgabe eines Generalstabes übernehmen, und wenn nein, warum nicht?
47. Nach welchen Tauglichkeitskriterien wird über die Verwendbarkeit von Wehrpflichtigen in den Krisenreaktionskräften und Hauptverteidigungskräften entschieden, und trifft es zu, daß die Tauglichkeitsvoraussetzungen (z. B. Tröpentauglichkeit) in den vergangenen Jahren verändert wurden?
48. Durch welche juristische Interpretation sieht die Bundesregierung weltweite Kriegseinsätze der Bundeswehr durch den Dienstzeit von Berufs- und Zeitsoldaten abgedeckt, auch wenn sie ihn vor der Veränderung des Auftrags der Bundeswehr im Hinblick auf die Landesverteidigung abgelegt haben?
49. Wie viele Berufs- und/oder Zeitsoldaten haben sich bis jetzt auf den oben genannten Widerspruch berufen (unabhängig davon, ob die Bundesregierung dies für einen Widerspruch hält) und somit einen möglichen Einsatz außerhalb der Landes- und der Verteidigung des Territoriums von verbündeten Staaten abgelehnt?
50. Welche militärisch-operative Bedeutung hat die Wehrpflicht unter den gegebenen sicherheitspolitischen Umständen für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr?

VI. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994

51. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich gestattet, Einheiten der Bundeswehr für NATO-Einsätze außerhalb des Vertragsgebietes der NATO zur Verfügung zu stellen, bevor für diese Operationen ein Mandat der Vereinten Nationen vorliegt?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen und aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen?

52. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich gestattet, Einheiten der Bundeswehr für multilaterale Einsätze außerhalb des Vertragsgebietes der NATO einzusetzen, wenn ein Militärbündnis oder eine Militärorganisation die Operation vor Konsultierung und Information der zuständigen VN-Gremien beschlossen hat?

53. Welche Einsätze und Einsatzformen sind nach Ansicht der Bundesregierung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Einsatzspektrum der Bundeswehr eindeutig ausgeschlossen?

Bonn, den 20. März 1996

Angelika Beer

Winfried Nachtwei

Christian Sterzing

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

